Nr. 196
A 100
Morgen-Ausgabe

Berlin

Dienstag, 27. April 1926
V

Vossische Zeitung

15 Pfennig

Gegründet 1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößertem Umfang sechsmal (Morgen- und Abendblatt vereint). Sonntags mit der illustrierten Beilage „Zeitbilder". Sonstige Beilagen: „Recht und Leben" — „Umschau in Technik und Wirtschaft — „Für Reise und Wanderung" — „Literarische Umschau".

Wöchentlich 1,— Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zeile 30 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zeile 18 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsteils): Carl Misch, Berlin. Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 3600—3663, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3698. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 660.

Der Berliner Vertrag veröffentlicht

Neutralität nur im Fall eines Angriffs „trotz friedlichen Verhaltens"

Nachdem nunmehr die schon vor dem Zustandekommen so eifrig besprochenen Vertragsbestimmungen der öffentlichen Meinung der Welt zur Kenntnis unterbreitet sind, wird man allgemein anerkennen müssen, daß es sich hier wirklich nicht um ein Abkommen handelt, das gegen Geist und Wortlaut der Verträge von Locarno und des Völkerbundpaktes verstoße.

Im Gegenteil bedeutet die neue deutsch-russische Uebereinkunft eine Erweiterung des internationalen Friedenswerkes. Denn Rußland gehört nicht zum Völkerbund. Rußland wird mithin durch keinerlei Abkommen der Völkerbundsmächte erfaßt. Und wenn zwischen Deutschland oder irgendeiner anderen Macht auf der einen Seite und der Union der Sowjetrepubliken auf der anderen Seite Verträge zustandekommen, die dem friedlichen Ausgleich dienen, so bedeutet das doch nur eine begrüßenswerte Erweiterung des immer noch zu engen Friedensrahmens, der die Völkerbundstaaten umspannt.

Im ersten Artikel des publizierten Vertrages wird nicht nur ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach wie vor die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und den Sowjetrepubliken der Vertrag von Rapallo sein soll, sondern es ist im zweiten Absatz sorgsam die Fassung gewählt, daß die beiden vertragschließenden Staaten in freundschaftlicher Fühlung miteinander „bleiben" werden, um dadurch anzudeuten, daß es sich eben um die Fortdauer eines bereits bestehenden Verhältnisses, nicht aber um irgendeine neue Konstellation handelt.

Der Artikel zwei enthält durchaus nicht etwa, wie es die böswilligen Auslandskommentare vielfach behaupten, eine unbedingte Neutralitätsversicherung beider Staaten. Vielmehr ist die Voraussetzung für die gegenseitige Neutralität ein Angriff auf einen der Kontrahenten „trotz friedlichen Verhaltens".

Die Noten, die zwischen den vertragschließenden Mächten aus Anlaß des Abschlusses gewechselt werden, enthalten von deutscher Seite ausdrücklich noch einmal die Versicherung, daß die neuen Abmachungen zur Voraussetzung die loyale Beobachtung der Verpflichtungen haben werden, die sich für Deutschland nach seinem Eintritt in den Völkerbund aus den Artikeln 16 und 17 der Völkerbundsatzung über das Sanktionsverfahren ergeben würden.

Wenn die deutsche Regierung in ihrer Note an Krestinski darauf hinweist, daß die Frage, ob die Sowjetrepubliken bei einem bewaffneten Konflikt mit einem dritten Staat der Angreifer sind, mit bindender Wirkung für Deutschland nur mit dessen eigener Zustimmung entschieden werden könnte, und daß nach deutscher Ansicht eine nicht berechtigte Beschuldigung Deutschland nicht zwingen würde, an irgendwelchen Sanktionen gegen Rußland teilzunehmen, so entspricht diese Stelle der deutschen Note wörtlich den Erklärungen, die die deutschen Unterhändler in Locarno den Vertretern der dort versammelten Mächte abgegeben haben.

Diese Erklärungen sind ohne Widerspruch entgegengenommen worden. Ihr Inhalt ist auch so selbstverständlich, daß ein Widerspruch dagegen gar nicht möglich ist.

Bhd.

Chamberlain zum deutsch-russischen Vertrag

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

whe **London**, 26. April

Auf einem Festessen des Englisch-Französischen Vereins gab Chamberlain eine wichtige Erklärung über den deutsch-russischen Vertrag ab. Nachdem er betont hatte, daß die Atmosphäre des Mißtrauens in Europa durch eine Atmosphäre des Vertrauens ersetzt werden müßte, erklärte der englische Außenminister:

„Wir sind im gegenwärtigen Zeitpunkt beunruhigt worden durch diplomatische Verhandlungen, die anderwärts vor sich gegangen sind. Neue Verträge müssen zweifellos überwacht werden, denn die Welt ist so klein geworden, daß wir nicht länger sagen können, daß uns das, was anderwärts geschieht, gleichgültig läßt. Ich glaube aber, daß wir einen schweren Fehler machen, wenn wir diese Verhandlungen mit Eifersucht oder Mißtrauen betrachten. Während die englische Regierung alte Freundschaften, die aus gemeinsamen Erinnerungen hervorgegangen sind, zu pflegen wünscht, haben wir keine eifersüchtigen Gefühle, wenn andere Staaten ihre gegenseitigen Beziehungen zu verbessern wünschen, vorausgesetzt, daß die Verträge den Frieden sichern und nicht feindselige Bündnisse, die gegen andere Staaten gerichtet sind, darstellen. Ferner muß vorausgesetzt werden, daß diese Verträge übereinstimmen mit den Verpflichtungen, die wir und wie ich hoffe, bald auch andere Nationen gegenüber dem Völkerbund und seinen Satzungen zu erfüllen haben."

Der französische Botschafter de Fleuriau betonte, daß Frankreich in das Wort von Chamberlain als das Wort eines Gentlemans volles Vertrauen setze. Briand und Chamberlain arbeiteten an demselben Werke, nicht nur zwischen England und Frankreich, sondern in der ganzen Welt gegenseitiges Vertrauen herzustellen.

Sämtliche Fraktionen für Annahme

Der Vertrag vorm Auswärtigen Ausschuß

Im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages gab gestern Reichsminister Dr. Stresemann nach Bekanntgabe des Inhaltes des deutsch-russischen Vertrages ausführliche Darlegungen, in der sich sämtliche Fraktionen übereinstimmend für die Annahme des Vertrages aussprachen. Da auf der Tagesordnung der Sitzung noch andere Beratungspunkte standen, die nicht erledigt werden konnten, wurden die Beratungen auf Dienstag vertagt.

Der deutsch-russische Vertrag, oder — wie er offiziell heißen soll — der Berliner Vertrag, ist dem Auswärtigen Ausschuß nicht in der Form einer Vorlage der Regierung an den Reichstag zur Kenntnis gebracht worden. Nach der Verfassung bedarf dieser Vertrag nicht der Zustimmung des Parlamentes. Trotzdem wird sich das Reichskabinett noch mit der Frage befassen, ob eine Gesetzesvorlage vor den Reichstag gebracht werden soll. Wenn die Entscheidung im bejahenden Sinne ausfallen sollte, dann werden dafür ausschließlich politische Erwägungen maßgebend sein. Es wird sich dabei ergeben, daß alle Parteien, einschließlich selbst der radikalen Flügelgruppen auf der rechten und der linken Seite des Hauses, den Vertrag gutheißen, was sich ja schon aus dem Verlauf der gestrigen Aussprache im Auswärtigen Ausschuß ergibt.

Der politische Inhalt des Vertrages und seine Bedeutung sind erschöpfend behandelt worden. Man weiß, daß die ersten Besprechungen über den zustande gekommenen Vertrag schon in das Jahr 1924 zurückreichen und begonnen haben etwa gleichzeitig mit jener Fühlungnahme nach dem Westen hin, die 1925 zu dem bekannten Februar-Memorandum der deutschen Regierung und in der weiteren Folge zu dem Locarno-Pakt geführt haben. Daß der deutsch-russische Vertrag jetzt bereits unterzeichnet ist, der Locarno-Vertrag aber noch nicht wirksam geworden ist, ist auf den ergebnislosen Verlauf der Völkerbundtagung zurückzuführen, für die nicht die deutsche Regierung verantwortlich gemacht werden kann und auch von keiner Seite gemacht worden ist.

In den deutsch-russischen Besprechungen ist, wie in der „Vossischen Zeitung berichtet wurde, manches schwere Hemmnis zu überwinden gewesen, vor allem die von russischer Seite aufgestellte Forderung unbedingter Neutralität, die von der deutschen Regierung abgelehnt worden ist. Greifbarere Gestalt haben die ersten Formulierungen erst im März vorigen Jahres angenommen und im Februar dieses Jahres, ehe die deutsche Delegation nach Genf reiste, sind von der Moskauer Regierung Erklärungen abgegeben worden, die die bestimmte Erwartung rechtfertigen, daß es zum Abschluß eines Freundschaftsvertrages kommen werde. Um einzelne Formulierungen ist aber auch nach Genf noch wochenlang verhandelt worden, bis die Indiskretion der „Times" sowohl auf deutscher wie auf russischer Seite den Wunsch stärkten, den Wortlaut des Vertrages möglichst bald der Oeffentlichkeit bekanntzugeben, um absichtlichen Mißdeutungen einen Riegel vorzuschieben und eine weitere politische Brunnenvergiftung zu verhindern. Am vergangenen Donnerstag lag die endgültige Zustimmung der russischen Regierung zu dem Wortlaut des jetzt unterzeichneten Vertrages vor, am Freitag konnte die deutsche Regierung ihr Plazet aussprechen.

Der Wortlaut des Vertrages

Der zwischen Deutschland und Rußland in Berlin abgeschlossene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Deutsche Regierung

und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken,

von dem Wunsche geleitet, alles zu tun, was zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beitragen kann,

und in der Ueberzeugung, daß das Interesse des deutschen Volkes und der Völker der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert,

sind übereingekommen, die **zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch einen besonderen Vertrag zu bekräftigen,** und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung:
den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Dr. Gustav Stresemann,

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:
den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Herrn Nikolai Nikolajewitsch Krestinski,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bleibt der Vertrag von Rapallo.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

Artikel 2.

Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten.

Artikel 3.

Sollte aus Anlaß eines Konfliktes der in Artikel 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verwicklungen befindet, zwischen dritten Mächten eine Koalition zu dem Zwecke geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen wirtschaftlichen oder finanziellen Boykott zu verhängen, so wird